

**Kleingartenverein
im Rednitzgrund
Nürnberg - Katzwang e.V.**

**Satzung
Gartenordnung
Beschlüsse**

**Stand 17.02.1975
Auflage vom 30.03.2011
Neue Namensgebung vom 10.03.2006**



**Kleingartenverein
im Rednitzgrund
Nürnberg – Katzwang e.V.**

**Satzung
Stand 26. Januar 1979**

§1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein im Rednitzgrund Nürnberg – Katzwang e.V.
Er hat seinen Sitz in 90455 Nürnberg - Katzwang und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. und des Verbandes Deutscher Kleingärtner e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechtes (Kleingarten- und Kleingartenpachtlandverordnung vom 31. Juli 1919; Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953).
Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn errichtete Ziele.
Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.
- 2.2. Seine Aufgaben sind im Einzelnen folgende:
- a. Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b. Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öf-

fentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiete dienen.

- 2.3. Um diese Aufgaben in die Tat umsetzen zu können, betreut der Verein seine Mitglieder fachlich.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern = Pächtern von Kleingärten innerhalb der Anlage des Vereins und von Einzelgärten.
 - b. Außerordentlichen Mit- = Gönnern des Vereins und Anwärtern auf Zuweisung eines Kleingartens.
- 3.2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand (§11) zu stellen, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- 3.3. Voraussetzung für die Aufnahme sind Volljährigkeit, guter Leumund, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und Wohnsitz im Gemeindegebiet.
- 3.4. Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. (§4 Abs.3,10 Abs.5 Satz 2)

§ 4

Beiträge

- 4.1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt

der Verein durch Beiträge auf, die von den Mitgliedern erhoben werden.

- 4.2. Die Höhe des Jahresbeitrages, der sonstigen Beiträge und der Aufnahmegebühr werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
Die Jahresbeiträge und sonstige Beiträge sind jeweils bis spätestens 1. Mai zu begleichen. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Wirtschaftsjahr (§8) zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Wirtschaftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden die eingehobene Aufnahmegebühr sowie die Jahres- und sonstigen Beiträge nicht zurückerstattet.

Lediglich bei Aufgabe des Kleingartens erhält ein Mitglied nach Wiedervergabe den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen durch den Nachfolgepächter erstattet.

Der gemeine Wert der Sacheinlagen wird jeweils durch einen vereidigten Schätzer (= beeidigten Sachverständigen für den Obstbau und das Kleingartenwesen) ermittelt.
- 4.6. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

5.1. Durch Austritt

Dieser ist nur zum Schluss eines Bebauungsjahres - 31 Oktober - zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 1. Juli des betreffenden Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

5.2. Bei Aufgabe des Gartens:

Wenn nicht um ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand nachgesucht wird (§3 Abs. 1b).

5.3. Durch Tod

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings (Kinder, Enkel) kann die Mitgliedschaft auf diesen übergehen. Die in §3 Abs.3 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen.

Stellung des Antrages und Entscheidung darüber erfolgen nach § 3 Abs. 2.

5.4. Durch Ausschluss:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen - alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6

Ausschluss

- 6.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a. das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung 3 Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder einen Monatsbeitrag übersteigenden Teiles davon, sowie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand ist;
 - b. das Mitglied trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt;
 - c. das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten an eine andere Person überlässt;
 - d. das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, insbesondere durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer oder beleidigender Äußerungen über Mitglieder;
 - e. dem Mitglied die bürgerrechtlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
- 6.2. Vor Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- 6.3. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Generalversammlung (§10) statthaft. Diese entscheidet endgültig.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Generalversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
- a. Bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzustimmen und Anträge einzubringen (§10) sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b. an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen sowie Anfragen und Beschwerden an den Vorstand zu richten;
 - c. fachliche Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

Alle ihnen auf Grund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

§8

Wirtschafts- und Geschäftsjahr

- 8.1. Das Wirtschaftsjahr wird durch die Generalversammlung bestimmt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Organe

- 9.1. Organe des Vereins sind:
- a. Die Generalversammlung (§10)
 - b. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft (§11)
 - c. Die Revision (§12)

§10

Die Generalversammlung

- 10.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß §32 Abs. 1. BGB.
- 10.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand 3 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- 10.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Der Vorstand hat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

- 10.4. Alle Anträge zur Generalversammlung sind wenigstens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind sämtliche Mitglieder.
Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- 10.5. Mit je einer Stimme nehmen an der Generalversammlung die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teil. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- 10.6. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:
 - a. Der Jahresbericht und die Jahresabrechnung sowie die Berichte der Revision;
 - b. der Voranschlag;
 - c. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und der sonstigen Gebühren (für Wasser, Unratabfuhr usw.);
 - d. die Festsetzung des Wirtschaftsjahres;
 - e. die Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt;
 - f. die Wahl der Revision;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§6 Abs. 3);
 - i. Gewährung von Aufwandsentschädigung (§11 Abs. 8);
 - j. Satzungsänderungen;
 - k. Auflösung des Vereins.
- 10.7. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 10.8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.9. Für die Wahl wird bestimmt:
 - a. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands durch Handerheben einen Wahlausschuss, der die Wahlen leitet,

die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

- b. Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

- c. Die Wahlen der Revision und der Vorsitzenden müssen geheim erfolgen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt einstimmig die Wahl durch Handerheben.
Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handerheben gewählt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- a. Wählbar ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins.

Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand diesem die schriftlichen Zustimmungserklärungen abwesender Mitglieder.

- 10.10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 11

Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft

- 11.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- 11.2. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem 1., 2. und 3. Beisitzer.
- 11.3. Die erweiterte Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung ergeben;
 - b. Erstellung des Jahresberichtes und Vorlegung der Jahresabrechnung in der Generalversammlung;
 - c. Entscheidung über Anfragen und Beschwerden von Mitgliedern (§7 Abs. 1b);
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Anträge nach § 5 Abs. 3.;
 - e. Überwachung der Einhaltung der Satzung;
 - f. Anordnung zu den laufenden Geschäften;
 - g. Einberufung der Generalversammlung.
- 11.4. Die Vorstandschaft tritt wenigstens einmal im Vierteljahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder erschienen sind.
- 11.5. Ein Mitglied der Vorstandschaft ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit

ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Vorstandschaft betrifft. Bei Anwesenheit dieses Mitglieds ist die Vorstandschaft nur beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder erschienen sind.

- 10.6. In den Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokoll gemäß § 10 Abs. 10 zu führen.
- 10.7. Der erste oder zweite Vorsitzende leiten die Generalversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft.
- 10.8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Generalversammlung festzusetzen.

§12

Die Revision

- 12.1. Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder.
- 12.2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Einträge in das Kassenbuch, die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und den Kassenbestand zu prüfen.

Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereins.

- 12.3. Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gesammelten Revisionsprotokolle der Geschäftsperiode sind der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13

Form der Pachtverträge

Pachtverträge zwischen dem Verein und den Mitgliedern sind in schriftlicher Form zu schließen.

§ 14

Auflösung

14.1. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins ist der Gemeinde zur Förderung des Kleingartenwesens zuzuführen.

§15

Inkrafttreten

15.1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung (3. Februar 1972) in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Generalversammlung

- Vom 26. Januar 1979 in § 5 Abs. 3:
Einfügung – oder eines Abkömmlings (Kinder, Enkel)
- § 10 Abs. 6e - Änderung auf 2 Jahre -

**Kleingartenverein im Rednitzgrund
Nürnberg-Katzwang e.V.**

Gartenordnung

§1

- 1.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten und die Kleingartenanlage sowie deren Umgebung immer in Ordnung zu halten. Insbesondere dürfen im Garten während des Winters keine Pflanzenabfälle liegenbleiben. Das Pachtgrundstück darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
- 1.2. Kann ein Kleingärtner aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Erlaubnis des Vereinsvorstandes einen dem Vereinsvorstand genehmen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss alljährlich erneuert werden.
- 1.3. Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Nürnberg bezüglich der Daueranlagen abgeschlossenen Pachtvertrag gemacht werden, sind auch für den einzelnen Pächter verbindlich.
- 1.4. Unterverpachtung oder eigenmächtige Überlassung des Gartens an einen nicht im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmten Pachtnachfolger ist verboten. Der Ablösebetrag ist durch einen Schätzer auf Kosten der Vor- und Nachpächter zu ermitteln. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen. Übernahmepreise können von der Vorstandschaft beschränkt werden: z.B. für Gartenlauben, die durch einen den gartenüblichen Rahmen übersteigende aufwendige Bauausführung für die Pachtnachfolger nicht zumutbar sind oder wenn Gebäudeteile in Betracht kommen, für die im Falle des Pächterwechsels eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung vorliegt. Dem Gutachten und den etwaigen Beschränkungen haben sich

die Beteiligten unter Ausschluss des Rechtsweges zu unterwerfen. Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den scheidenden Kleingärtner ruht, bis der rechtmäßige Pächtnachfolger feststeht.

- 1.5 Für Aufstellung von Bienenständen ist vorher eine Sondergenehmigung des Städtischen Gartenbauamtes zu beantragen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Plätze und Bedingungen genauestens einzuhalten.

§ 2

- 2.1. Der Gartenpächter hat das Aufkommen von Unkraut in seinem Garten mit allen Mitteln zu bekämpfen, die Wege entlang seines Gartens hat er unkrautfrei zu halten, die Rabatten (Wegebegleitgrün) längs seines Gartens hat er zu pflegen, von Unkraut zu befreien und bei Bedarf zu wässern.

§ 3

- 3.1. Für die Gartenlauben sind Type und Lageplan, wie im Vertrag zwischen der Stadt Nürnberg und dem Verein angeführt, verbindlich.
- 3.2. Gartenlauben, Planschbecken, Inneneinfriedungen und Bauten jeder anderen Art dürfen nur dann errichtet werden oder verändert werden, wenn die vorher über den Vereinsvorstand einzuholende Genehmigung der Bauordnungsbehörde erteilt ist. Bei der Bauausführung sind die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, einzuhalten.
Die Einrichtung von Kleintierställen, Schuppen, Garagen, ferner sonstiger An- und Aufbauten sowie Unterkellerung von Gartenlauben ist in der Anlage unzulässig und zwar weder selbständig noch neben oder in Verbindung mit Gartenlauben.

§ 4

- 4.1. Jedes Mitglied der Kleingartenanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstore und -türen während der von der Vereinsverwaltung festgelegten Schließungszeiten beim Betreten und

Verlassen der Anlage geschlossen werden. Jedes Mitglied ist dabei für seine Angehörigen und Besucher haftbar.

§ 5

- 5.1. Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Bei der gemeinsamen Schädlingsbekämpfung muss jeder Kleingärtner mithelfen. In besonderen Fällen ist den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 6

- 6.1. In der Anlage ist jede Tierhaltung verboten.
- 6.2. Werden Haustiere, z.B. Hunde oder Katzen, mitgebracht, so ist sicherzustellen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind auf den Wegen an der Leine zu halten.

§ 7

- 7.1. Radfahren, Motorradfahren und das Fahren mit anderen Kraftfahrzeugen ist auf den Wegen der Anlage grundsätzlich verboten.
- 7.2. Das Unterstellen von Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Anlage verboten.
- 7.3. Das vorübergehende Abstellen von Kraftfahrzeugen hat auf den von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Anlage dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen werden.

§ 8

- 8.1. Jeder Kleingärtner hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelfen oder diese dem Vereinsvorstand zu melden. Die Eltern haften für Beschädigungen, die ihre Kinder verursachen. Die Wege dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden.

§ 9

- 9.1. Die Benützung der Gartenlauben zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken ist unzulässig. Unzulässig ist auch die Überlassung von Gartenlauben an Dritte für diese Zwecke, ebenso die Errichtung von Behelfswohnheimen. Verstöße berechtigen den Vorstand zur außerordentlichen Kündigung des Gartens.

§ 10

- 10.1. Der Handel mit Sämereien, Pflanzen, Gemüse, Düngemitteln, Bäumen oder Sträuchern usw. in der Anlage ist verboten.

§ 11

- 11.1. Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die äußere Umzäunung, ist verboten.

§ 12

- 12.1. Ein Wasseranschluss an das interne Versorgungsnetz erfolgt nur über einen geeichten Wasserzähler, der über den Verein bezogen werden muss.

§ 13

- 13.1. Alle Beauftragten der Stadt Nürnberg und der Vereinsvorstand haben jederzeit Zutritt zu den Gärten. Dem gleichen Personenkreis ist im Bedarfsfalle auch der Zutritt zur Gartenlaube zu gewähren.

§ 14

- 14.1. Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Nussbäumen, Pappeln und hohen Zierbäumen ist verboten. Bei der Anpflanzung von Obsthochbäumen muss ein Abstand von mindestens 2 m vom Nachbarn gewahrt werden, Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden bringen.

- 14.2. Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand im* Gesamtbereich der Kleingartenanlage sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Gemeinschaftsanlage ist nur mit Genehmigung der Stadt Nürnberg zulässig.
- 14.3. Die Entnahme von Sand, Erde und anderen Bodenbestandteilen aus dem Pachtgrundstück ist nicht gestattet.
- 14.4. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze, wie Sichtblenden aller Art, Kunststoff- und Rohrmatten, ist von der vorherigen Genehmigung des Gartenbauamtes und des Vereinsvorstandes abhängig. *

§ 15

- 15.1. Jeder Kleingärtner kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Kleingartenanlage im erforderlichen Umfange herangezogen werden. Mitglieder die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch einen vom Vorstand festgesetzten Geldbetrag abzulösen. Kranke, gebrechliche und arbeitsunfähige Mitglieder können auf Antrag durch den Vereinsvorstand von der Arbeitsleistung freigestellt werden.
- 15.2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist eine Arbeitsleistung im Sinne von § 15. Ziffer 1.

§ 16

- 16.1. Das Verbrennen von Unkraut und Abfällen im Kleingarten ist nur im Rahmen der ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nürnberg zulässig.
- 16.2. Die von der Stadt Nürnberg errichteten Plätze für Abfälle dürfen nur zur Ablagerung solcher Stoffe in Anspruch genommen wer-

den, die zur Kompostierung nicht geeignet sind und aus dem Kleingarten selbst stammen.

Nicht gestattet ist insbesondere die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Gesamtanlage, z.B. im Bereich der bestehenden Abschirm- und Windschutzpflanzung.

Die Abfälle sind getrennt nach brennbaren und nichtbrennbaren Materialien zu unterscheiden und gesondert zu lagern.

- 16.3. Das Aufbringen von Jauche an Sonn – und Feiertagen und an heißen Tagen ist nicht gestattet
- 16.4. Zur Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit, ferner im Hinblick auf die Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten gilt sinngemäß die Verordnung der Stadt Nürnberg über die öffentliche Reinlichkeit und Gesundheit, die Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in der Stadt Nürnberg (Hygieneverordnung) vom 17. März 1971 in der jeweils gültigen Fassung.

§17

- 17.1. Die Diebstähle und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

§ 18

- 18.1. Die Anordnungen an den Anschlagtafeln sind für jeden Kleingärtner verbindlich.

§ 19

- 19.1. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage wird durch die Vorstandschaft gewährleistet. Den Anordnungen des Vereinsvorstandes ist Folge zu leisten.
- 19.2. Besonders ist darauf zu achten, dass durch eingeschaltete Rundfunk- oder Fernsehgeräte niemand belästigt wird.

Das Gleiche gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

- 19.3. Sportliche Betätigung, die eine Belästigung verursacht, ist in der Anlage nicht zulässig.
- 19.4. Fernsehantennen dürfen an den Lauben nicht angebracht werden.

§ 20

- 20.1. Verstöße gegen die Satzung, Gartenordnung, den Unterpachtvertrag und gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes können eine Verwarnung durch die Vorstandschaft zur Folge haben. Diese Verwarnung wird dem Betroffenen schriftlich übermittelt.

§ 21

- 21.1. Die wissentlich falsche Angabe oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z.B. des Unterpachtvertrages, berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung.

§ 22

- 22.1. Alle Kleingärtner sind verpflichtet, zur Durchführung der Gartenordnung beizutragen.

§ 23

- 23.1. In allen in der Gartenordnung nicht angeführten Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 24

- 24.1. Von den Dienststellen der Stadt Nürnberg werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Vereins nicht geführt.

§ 25

25.1. Diese Gartenordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages mit der Stadt Nürnberg vom September 1975.

Nürnberg, den 17. Februar 1975

Gez. Eberle, 1. Vorsitzender

Gez. Schramm, 2. Vorsitzender

Gez. Weber, Schriftführer

Beglaubigt

Auflistung wichtiger Punkte der Gartenordnung, und Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung

Auflagen und Pflichten der Stadt Nürnberg, die von den Pächtern der Gartenanlage zu erfüllen sind

1. Pflege der Außenrabatten

Laut dem Pachtvertrag der Stadt Nürnberg obliegen der Unterhalt und die Instandhaltung der Gesamteinfriedung dem Verein als Pächter. Diese Vorschrift ist auch für alle Gartenpächter verbindlich.

Pflegetermine der Außenrabatten sind jeweils zu Pfingsten und im Herbst jedes Gartenjahres (Pflegetermine, siehe Schaukasten). Dabei ist das Unkraut in der gesamten Rabattenbreite zu entfernen, ebenso das Schnittgut nach dem Heckenschnitt im Herbst eines jeden Jahres. Der Heckenschnitt wird vom Gartenpächter selbst bzw. durch die dafür bestimmten Personen durchgeführt. Das Mulchen der Rabatten ist erlaubt, jedoch das Pflanz-

zen von Bodendeckern und Beerensträuchern ist nicht zulässig (siehe Pachtvertrag der Stadt Nürnberg bzw. Gartenordnung § 14 Abs. 2).

2. Lärmschutzregelung

Für unsere Gartenanlage gilt die Lärmschutzregelung der Stadt Nürnberg. Ruhestörende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen **grundsätzlich verboten**. Dazu gehört vor allem Rasenmähen oder der von motorbetriebenen Geräten, sowie hämmern oder andere lärmverursachende Tätigkeiten:

Von **Montag bis Freitag** sind notwendige Arbeiten erlaubt von:
8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr

An **Samstagen** von:
8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Verkehrssicherungspflicht der Pächter in der Gartenanlage

- 3. Die in den Gartenparzellen** vorhandenen Teiche, Wassertonnen und auch die Wasseranschlusschächte sind so zu sichern, dass eine Gefährdung Dritter auszuschließen ist.

Auflagen und Pflichten aus unserer Gartensatzung, den Beschlüssen des Vorstands und der Generalversammlung und den Vorgaben des LVB München.

4. 14 – tägiger Arbeitsdienst (Gemeinschaftswiese):

Neue Regelung: Der Arbeitsdienst im 14- tägigen Turnus ist jeweils am Ende der 2. Woche, als am **Freitag bzw. Samstag** durchzuführen. Wenn aufgrund schlechten Wetters der Arbeitsdienst an diesen Tagen nicht durchgeführt werden kann, ist es möglich diesen am darauffolgenden **Montag** nachzuholen.

5. Nach § 14 Abs. 1 unserer Gartenordnung ist das Anpflanzen von Wald- und hohen Zierbäumen verboten.

Wir dürfen alle Gartenbesitzer nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Landesverband und auch immer wieder Fachzeitschriften darauf hinweisen, dass in Kleingartenanlagen keine Nadelbäume und sonstige hochstämmige Bäume gepflanzt werden dürfen.

Diese Bäume gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung, weil sie in der Regel durch Verwurzelung, Beschattung oder Ähnliches den Anbau von Gartenbauerzeugnissen auf der Parzelle erschweren und verhindern.

Wir bitten deshalb alle Pächter, künftig keine Wald- und sonstige hochstämmige Bäume in den Gartenparzellen mehr zu pflanzen. Die Vorstandschaft muss jedoch bei Nichteinhaltung auf einer Entfernung und Einhaltung des § 14 Abs. 1 unserer Gartenordnung bestehen.

Pächterwechsel: Spätestens hier ist der Zeitpunkt gekommen, eine Bereinigung der Altlasten durchzuführen – die hohen Wald- und Zierbäume zu entfernen.

Widerspricht der Baum, wie das bei Waldbäumen stets der Fall ist, der kleingärtnerischen Nutzung, dann muss der Vorpächter diese auf eigene Kosten entfernen. Entfernen heißt roden, d.h. davon sind alle Bestandteile des Baumes betroffen, also auch der Wurzelstock – laut Landesverband sowie Bestätigung des Schätzers vom Stadtverband und Vorstandsbeschlusses vom 20.01.2009. Es reicht nicht aus, den Baum abzusägen. Zum Problem kann dies werden, wenn die Beseitigung bei Pachtübergabe erfolgen muss.

6. Die Wegehecke längs der jeweiligen Gartenparzelle

Sollte je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens **1x im Jahr** zurückgeschnitten werden. Die maximale **Höhe beträgt 80 cm**. Im Verhältnis zur Heckenhöhe sollte die **Heckenbreite 60 cm** nicht überschreiten.

Für alle geschlossenen Hecken in den einzelnen Gartenparzellen beträgt die maximale Höhe 1,60 m. Davon ausgenommen sind nur Hecken der Pachtgärten – angrenzend zum Grillplatz. Für diese Hecken gilt eine **Höchstgrenze von 2 m.**

Für einzelstehende Koniferen und Zierbäume, die bisher gepflanzt wurden, gilt eine max. Höhe von **4 m.** Obst- und Nutzbäume sollen ebenfalls eine Höhe von **4 m** nicht überschreiten.

Obst- und Nutzbäume sowie Zierbäume müssen einen Abstand von 2 m zur Parzellengrenze haben. Beeren – und Ziersträucher einen Abstand von 50cm. In beiden Fällen gilt von Parzellengrenze zur Stammmitte.

Unkrautfrei und sauber sind die Wege längs der jeweiligen Gartenparzelle zu halten. Ebenso sind die einzelnen Gartenparzellen so gut wie möglich unkrautfrei zu halten, siehe § 2 der Gartenordnung.

7. Es besteht die Möglichkeit an der Rückseite des Gartenhauses einen Geräteschuppen anzubauen.

Ein Antragsschreiben mit Maßplan für den einzelnen Gartenhaustyp ist vom 1. Vorsitzenden zu bekommen. Der Antrag mit Maßplan ist anschließend beim 1. Vorsitzenden zur Genehmigung durch die Vorstandschaft einzureichen.

8. Die Anordnungen an der Anschlagtafel (Schaukasten) sind für jeden Kleingärtner verbindlich (siehe § 18 der Gartenordnung).